

§. 14.

Hat der Richter, bei welchem ein letzter Wille erklärt, oder niedergelegt worden ist, seit zwanzig Jahren, oder, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Errichter das siebenzigste Jahr überschritten hat, seit fünf Jahren, vom dem Leben oder Tode, oder von einer Todeserklärung des Errichters keine glaubhafte Nachricht erhalten, so ist von ihm das Daseyn des letzten Willens, unter Angabe des Errichters und der Zeit der Errichtung, in den Leipziger Zeitungen bekant zu machen und die Bedeutung beizufügen, daß, wenn binnen sechs Monaten, vom Tage der Einrückung in die Zeitungen an gerechnet, Niemand auf die Eröffnung antrage, oder nachweise, daß sie zu unterlassen sei, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §. 15. — 17. werde verfahren werden.

§. 15.

Nach dem fruchtlosen Ablaufe der sechsmonatlichen Frist ist der Richter verpflichtet, den letzten Willen zu eröffnen und nachzusehen, ob darin Verfügungen zu Gunsten einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung enthalten sind.

§. 16.

Findet er eine solche Verfügung, so hat er den Vorstehern der Stiftung, oder, wenn nach der Bestimmung des Testators erst eine Anstalt der §. 15. gedachten Art errichtet werden soll, der Behörde, unter welcher dieselbe, nach ihrer Errichtung, stehen würde, davon Nachricht zu geben, damit sie weitere Erkundigung einziehen und, nach Befinden, unter Versicherung des Todes, oder der Todeserklärung des Erblassers, auf die förmliche Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens (§. 9. 10. 11.) antragen können.

§. 17.

Ist diese Benachrichtigung geschehen, oder haben sich keine Verfügungen der §. 15. erwähnten Art aufgefunden, so ist der letzte Wille mit dem Errichtersiegel zu versiegeln und wieder aufzubewahren. Auf demselben, oder auf einem Umschlage, ist über den Vorfall eine kurze Registratur zu fertigen. Über den Inhalt, so weit er nicht jene Verfügungen betrifft, ist das tiefste Stillschweigen zu beobachten.

§. 18.

Das §. 14. — 17. geordnete Verfahren unterbleibt: